

S V R V D C.

Was an der vorliegenden Sammlung Verdienstliches befunden werden mag, muß ich, soweit die Mehrzahl der darin enthaltenen deutschen Particulargesetzgebungen anlangt, denjenigen Rechtsgelehrten fast aller deutschen Bundesstaaten zuwenden, welche die Güte gehabt haben, mich mit den Angaben über das einschlagende Recht der letzteren zu versehen. Wie diese vielseitige bereitwillige Unterstützung die Grundlage dieser Arbeit bot, so habe ich den aufrichtigsten und wärmsten Dank dafür an die Spieße dessen zu stellen, was überhaupt in diesem Vorworte zu sagen ist.

Der Zweck der Sammlung ist im Allgemeinen, daß gelendre Recht des literarischen Eigenthums in möglichster Vollständigkeit und in den Worten und der Folge der einzelnen Gesetze*) darzustellen. Da dies sonach nicht in systematischer Form geschehen sollte, so mußte schon deshalb die Gränze des jetzt geltenden Rechtes bisweilen überschritten und geltend Gewesenes mit aufgenommen werden, weil ein Wusscheiden einzelner später abgeänderter Bestimmungen aus größeren Gesetzen und überhaupt ein Reguliren oft mehrfach in einander greifender und gegenseitig limitirender Gesetzesvorschriften ohne wesentliche Beeinträchtigung des Charakters einer Sammlung von Gesetzen

*) Von der chronologischen Folge ist nur der Übersichtlichkeit wegen in der 2. Auflösung bei Weise eine Annahme durch Voranstellung der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs gemacht worden, welche den praktischen Mittelpunkt der übrigen bilden.

nicht geschehen konnte. Es wäre dasselbe aber auch aus dem Grunde nicht ratsam gewesen, weil das frühere Recht, abgesehen von seiner relativen Bedeutung für das Verständniß des späteren, mehrfach auch noch praktisch wichtig sein könnte bei Beurtheilung von früheren Rechtsgeschäften, insofern den späteren gesetzlichen Bestimmungen keine rückwirkende Kraft hierin beigelegt war. Daher ist theils ammerfungswise, theils (wie §. 2. bei den verschiedenen Württembergischen Gesetzen über den Nachdruck) auch im Text des älteren Rechtes gedacht; die Gränze des jetzt geltenden Rechtes aber, namentlich der Einfluß der einzelnen Bundesbeschlüsse auf die Territorialgesetzgebung, konnte eben daher in der Regel nur ange deutet, nicht näher festgestellt werden. Der Zweck der Sammlung würde sonst, durch eine solche Ueberschreitung ihrer Form, meines Dafturhaltens verfehlt worden sein.

Was hiernächst die Vollständigkeit anlangt, so habe ich diese allerdings bei der ersten Uthteilung zum strengen Zielpunkte genommen, und was in dieser Hinsicht mangelhaft befunden werden sollte, davon muß ich die Verantwortung info weit auf mich nehmen, als dieß bei einer Arbeit möglich ist, die in ihren einzelnen Theilen vielfach auf die Mitwirkung anderer angewiesen war. Bei der zweiten Uthteilung wird nicht nur das oben bemerkte in um so ausgedehnterem Maße zu gelten haben, je mannichfaltiger dieselbe ist, sondern ich glaubte selbst, hier eine solche Vollständigkeit nicht einmal anstreben zu können. Dieß letztere gilt insbesondere von den mancherlei Specialverordnungen, die, für einzelne Fälle erlassen, vorübergehend auch ein gewisses Normativ hinsichtlich ähnlicher Fälle abgaben und daher in Verordnungssammlungen, wie §. 2. die Döllinger'sche für Bayern, aufgenommen wurden, die aber in einer allgemeinen Sammlung, wie die vorliegende, nicht

an ihrem Platze schienen, sofern nicht ihre dauernde Unwendbarkeit sich herausstellte. Abgesehen hiervon traten aber auch da, wo Vollständigkeit beachtigt ward, zwei fernere Hindernisse entgegen. Zuerst der Mißstand, daß die Publication mancher, specielle Bücher - Berichte enthaltenden Bundesbeschlüsse so ungleichmäßig in den verschiedenen deutschen Staaten erfolgt ist, daß sogar ihre Gristen, des Datums oder Wortlauts nicht zu gedenken, nur aus einzelnen Particulargesetzgebungen, vorzugsweise der kleineren Staaten, zu entnehmen ist. Daher theils die einige Male (S. 157 ff.) eingetretene Nothwendigkeit, statt des vollen Inhalts eines Bundesbeschusses nur dessen Ruhrum zu geben, theils auch (da die Notizen über einige Particularrechte erst während des Drucks eingingen) die Aufführung einziger, meines Wissens nur in den Gesetzsammlungen Unhaltischer Herzogthümer publicirten Bundesbeschlüsse in den Nachträgen (S. 350 ff.).*) Sift es aber dem Gesagten nach schon so schwierig, auch nur die Bundesgesetzgebung über die Presse in ihrem Detail kennen zu lernen, so treten für die Particulargesetzgebung noch die viel größeren Schwierigkeiten hinzu, welche in der ihrem Inhalte nach nicht offenkundigen, aber nichts desto weniger zweifellosen Gristen einer großen Anzahl von besonderen Censur-Snstructionen u. dgl. liegen. Sch erwähne diesen Umstand nicht zu meiner Rechtfertigung, da ich das nicht Publicirte natürlich auch nicht aufnehmen könnte, sondern zur Bezeichnung der Hin-

*) Sift diese Verschiedenheit der Publication der Bundesbeschlüsse schon auffällig genug, so ist es die der Interpretation noch weit mehr. Als Beispiel der letzteren möge folgendes, dem Schreiben eines Oldenburgischen Rechtsgelehrten Entlehnt dienen: „§. 3 des Bundesbeschusses von 1819 hat bei uns die Deutung erhalten, daß auch Tagesblätter der Censur nur vorgelegt werden, um zu sehen, ob auch einem andern Bundesstaate dadurch Unlaß zur Klage gegeben werde, und da eine irgend nennenswerthe politische Zeitung im Lande nicht erscheint, so ist der Fall, wo ein Blatt vom Röthlist des Censors zu leiden hatte, wohl kaum vorgekommen.“

derenisse, welche auch nur der allgemeinen Kenntniß der bestehenden Presßvorschriften entgegenstehen und daher den ganzen Charakter der zweiten Uthteilung dieser Sammlung im Gegensache zur ersten verändern. Wem bekannt ist, wie vielfach durch geheime Instructionen nicht blos (was sich von selbst verstehen würde) die Handhabung der bestehenden Censurvorfschriften im Verwaltungsmæge näher normirt, sondern, um nicht mehr zu sagen, diese Vorschriften in einer Weise interpretirt werden, welche vom Standpunkte des Rechts aus Zielen mit Grund bestreitbar erscheint — und es werden Wenige unter denen, die dieses Buch zur Hand nehmen, sein, welchen dieß nicht bekannt wäre — der wird auch mit mir auf die Möglichkeit verzichten, eine auch nur annähernd vollständige Einsicht in die Presßgesetzgebung der deutschen Staaten durch diese Sammlung zu gewinnen. In Betreff einiger wirthlichen Lücken derselben bei wenigen kleineren Staaten mußte ich selbst auf den Versuch, sie zu ergänzen, verzichten, um nicht das Erscheinen des Ganzen noch mehr zu verzögern, als dies bei der zeitrauhenden Unsammlung und Ordnung des aus so verschiedenen Quellen zu schöpfenden Stoffes ohnedieß unvermeidlich war.

So nahe es nächstdem zu liegen schien, neben den Gesetzen über literarisches Eigenthum und über die Presse auch die über das Buchhandelsrecht oder auch nur die über die Rechtsverhältnisse zwischen Schriftsteller und Verleger in ähnlicher Weise zusammenzustellen, so sah ich doch von beidem ab: von jenem, weil die Behandlung derselben zum Theil in ganz andere, mehr der Verwaltung als dem Rechte angehörende Gebiete geführt, zum Theil eine sehr bedeutende Vermehrung des Umfangs dieser Sammlung verursacht hätte (daher sie vielleicht später separat erfolgen kann); von diesem, weil die Particulargesetzgebung über Verlagsrecht sehr unbedeutend, eine Darstellung der gemein-

rechlichen Grundsätze hierüber aber Gegenstand wissenschaftlicher Ausführung ist. Was hierin von speziellen deutschen Gesetzen gebunden mitzutheilen gewesen wäre, das ist zum bei weitem größten Theile in den in der ersten Abtheilung aufgeführten Gesetzen über literarisches Eigenthum enthalten (so §. 23. bei Bayern, Baden, Gotha, Meiningen, Braunschweig u. a.), und könnte höchstens für Preußen und Österreich durch das hier unten Angemerkte *) ergänzt werden.

*) Was Preußen betrifft, so sind zunächst den §. 14. in der Nummerung angeführten §§ des XI. §. Nr. 2. I. Zit. II (nicht 21, wie dort irrtümlich gedruckt ist) noch folgende den Verlagsvertrag ferner behandelnde §§ desselben Titels zu bemerken:

§. 998. In der Regel erlangt der Buchhändler das Verlagsrecht nur durch einen mit dem Verfasser darüber geschlossenen schriftlichen Vertrag.

§. 999. Ist vergleichens schriftlicher Vertrag nicht errichtet, die Handschrift jedoch von dem Schriftsteller abgeliefert worden; so gilt die mündliche Übereide zwar in Unsehung des dem Verfasser versprochenen Honoraritats in allen übrigen Stücken aber sind die Verhältnisse beider Theile lediglich nach den geschicklichen Vorwissen zu beurtheilen.

§. 1000. Der Verfasser ist schuldig, den schriftlichen Vertrag durch Lieferung der Handschrift zu gehöriger Zeit zu erfüllen.

§. 1001. Sägt er dies nicht, so kann der Verleger von dem Vertrage wieder abgehen.

§. 1002. Ist die Zeit, wenn die Handschrift geliefert werden soll, im Vertrage nicht bestimmt, so wird angeworben, daß dieselbe dergestalt geliefert werden soll, damit der Verleger die Schrift noch auf die nächste Leipziger Messe bringen könne.

§. 1003. Erhellt aus der Größe und dem Umfange des Werks oder aus der kurzen Zwischenzeit bis zur Messe, oder aus andern Umständen, daß dem Schriftsteller eine längere Zeit gestattet sein solle, so hängt die nähere im Contrakte nicht enthaltene Bestimmung von dem Schriftsteller ab.

§. 1004. Doch kann derselbe von dem Verleger angehalten werden, eine gewisse Zeit zu bestimmten, oder sich den Rücktritt von dem Contrakte gefallen zu lassen.

§. 1005. Ereignen sich Umstände oder Hindernisse, welche den Verfasser veranlassen, das versprochene Werk gar nicht herauszugeben, so kann er von dem Vertrage zurücktreten.

§. 1006. Er muß aber dem Verleger den Schaden ersetzen, welcher denselben aus den zum Abdruck etwa schon getroffenen, und durch den Rücktritt unmöglich gewordenen Umsatzen, wirklich entsteht.

§. 1007. Giebt aber der Schriftsteller das einem Verleger versprochene Werk, innerhalb Jahresfrist nach dem Rücktritt, ohne Vorwissen und Einwilligung desselben, in einem andern Verlage, oder auf eigene Rechnung

Dagegen wird die durchgehende Berücksichtigung des Buntbeschlußes vom 22. April 1841 wegen des Schutzes der

heraus, so muß er dem ersten Verleger auch für den entgangenen Gewinn gerecht werden.

§. 1008. Findet der Schriftsteller nötig, in Einschaltung des Umfangs oder der Einrichtung des Werks, Veränderungen noch vor dem Drucke zu machen, so hat der Verleger die Wahl, sich dieselben gefallen zu lassen oder von dem Vertrage wieder abzugehen.

§. 1009. Macht aber der Schriftsteller vergleichene Veränderungen nach bereits angefangenem Drucke, ohne die Einwilligung des Verlegers, so haftet er dem Verleger für allen daraus entstehenden Schaden.

§. 1010. Wegen der Fälle, wo die Erfüllung des Verlagsvertrages einem oder dem andern Zweile unmöglich wird, hat es bei den Vorüchriften des §. 879. ff. sein Bewenden.

§. 1011. Wenn ein neuer unveränderter Überdruck einer Schrift in ebendenselben Formate veranlaßt wird, so heißt solches eine neue Auflage.

§. 1012. Wenn aber eine Schrift in verändertem Formate, oder mit Veränderungen im Inhalte, von Neuem gedruckt wird, so wird solches eine neue Ausgabe genannt.

§. 1013. Ist im Verlagsvertrage die Zahl der Exemplare der ersten Auflage nicht bestimmt, so steht es dem Verleger frei, auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Verfassers, neue Auflagen zu veranstalten.

§. 1014. Ist aber die Zahl bestimmt, so muß der Verleger, wenn er eine neue Auflage machen will, sich darüber mit dem Schriftsteller oder dessen Erben, anderweit abfinden.

§. 1015. Können die Parteien sich darüber nicht vereinigen, so dient die Hälfte des für die erste Auflage gezahlten Honorars zum Maahrtaxe.

§. 1016. Hingegen erstreckt sich das Verlagsrecht in der Regel, und wann nicht in dem geschlossenen schriftlichen Vertrage ein Anderes verabredet ist, nur auf die erste Ausgabe des Werks, mit Unbezug aller ferner Zweile und Fortsetzungen desselben.

§. 1017. Der erste Verleger kann also niemals eine neue Ausgabe machen, ohne mit dem Schriftsteller einen neuen Vertrag darüber geschlossen zu haben.

§. 1018. Dagegen kann auch der Schriftsteller seine neue Ausgabe veranstalten, so lange der erste Verleger die von ihm nach §. 1013. 1014. rechtmäßig veranstalteten Auflagen noch nicht abgesetzt hat.

§. 1019. Können Verfasser und Buchhändler sich wegen der neuen Ausgabe nicht vereinigen, so muß ersterer, wenn er dieselbe in einem andern Verlage herausgeben will, zuvörderst dem vorigen Verleger alle noch vorräthigen Exemplare der ersten Ausgabe, gegen bare Bezahlung des Buchhändler-Preises, abnehmen.

§. 1020. Das Recht des Verfassers, daß ohne seine Zugiehung keine

neue Ausgabe veranstaltet werden darf, geht, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich und schriftlich verabredet worden, auf seine Erben nicht über.

§. 1021. Vorstehende Einschränkungen des Verlagsrechts zum Besten

Autoren dramatischer Werke oder musikalischer Compositionen gegen unbefugte Ausführung derselben, durch den inneren vor-

des Schriftstellers fallen weg, wenn der Buchhändler die Ausarbeitung eines Werks nach einer von ihm gefassten Idee dem Schriftsteller zuerst übertragen, und dieser die Ausführung ohne besondere schriftlichen Vorbehalt übernommen; oder wenn der Buchhändler mehrere Verfasser zur Ausführung einer solchen Idee, als Mitarbeiter angestellt hat.

§. 1022. In diesem Falle gebührt das volle Verlagsrecht vom Ausfange an dem Buchhändler, und der oder die Verfasser können sich auf fernerne Auslagen und Ausgaben weiter kein Recht anmaßen, als was ihnen in dem schriftlichen Vertrage ausdrücklich vorbehalten ist.

Für Dichterreicht gelten folgende Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches:

§. 1164.

(Verlagsvertrag.) Durch den Vertrag über den Verlag einer Schrift wird Zemandem von dem Verfasser das Recht ertheilt, dieselbe durch den Druck zu vervielfältigen und abzugeben. Der Verfasser begibt sich dadurch des Rechtes, das nämliche Werk einem Andern in Verlag zu überlassen.

§. 1165.

(Rechte und Pflichten zwischen dem Verfasser und Verleger.) Der Verfasser ist verbunden, das Werk der Herausredung gemäß zu liefern, und der Verleger, gleich nach geliefertem Werke die bedungene Belohnung zu entrichten.

§. 1166.

Wird das Werk von dem Schriftsteller zur bestimmten Zeit, oder auf die festgesetzte Zeit nicht geliefert; so kann der Verleger zurücktreten und wenn die Ablieferung aus Verschulden des Verfassers unterbleibt, die Geschäftsführung fordern.

§. 1167.

Wenn die Zahl der Exemplare bestimmt worden ist; so muß der Verleger zu jeder neuen Ausgabe die Einwilligung des Verfassers einholen, und über die Bedingungen ein neues Vereinkommen treffen.

§. 1168.

Will der Verfasser eine neue Ausgabe mit Veränderungen in dem Inhalte des Werkes veranstellen; so ist darüber ebenfalls ein neuer Vertrag zu schließen. Vor dem Auftrag der Ausgabe aber ist der Verfasser nur dann zu einer neuen Ausgabe berechtigt, wenn er dem Verleger in Rücksicht der vorräthigen Exemplare eine angemessene Schadloshaltung zu leisten bereit ist.

§. 1169.

Die Rechte des Schriftstellers in Rücksicht einer neuen Ausgabe oder Ausgabe gehen auf seine Erben nicht über.

wohl als auch geschichtlichen und legislativen Zusammenhang mit der Gesetzgebung über literarisches Eigenthum gerechtfertigt.

Die Entwicklung der letzteren in Deutschland seit 1825 ist in der dem Ganzen vorausgeschickten „geschichtlichen Einleitung“ vom wissenschaftlichen Standpunkte aus behandelt, um gleichsam die Fäden zu zeigen, welche innerlich die einzelnen Zustandesschlüsse, und diese mit der Partikulargesetzgebung verknüpfen. Daß ich nicht auch der zweiten Abtheilung, über die deutsche Preßgesetzgebung, eine solche geschichtliche Einleitung vorausgehen ließ, wurde schon durch die gegebenen Verhältnisse erklärlich scheinen, welche eine pragmatische geschichtliche Darstellung aus mehr als einem Grunde erschweren. Wären aber selbst diese Schwierigkeiten zu überwinden gewesen oder hätten sie als genügende Entschuldigung für eine ungenügende Ausführung gelten können, so würde doch, meiner Überzeugung nach, vom rechtswissenschaftlichen Standpunkte der Gegenwart aus schon der Versuch einer solchen nicht gerechtfertigt sein. Nicht blos weil ich es im Willgemeinen mit der Würde der Wissenschaft nicht vereinbar halte, sich zu einem Institute, wie die Censur, herabzulassen, die mit der Gewalt ihrer unwissenschaftlichen Wirkung der freien Entwicklung der Wissenschaft nur hundertfältige Hemmnisse, keine einzige Förderung bereitet hat. Sondern auch weil es speziell der Rechtswissenschaft widerstrebt, diese Negation des Rechts zum Gegen-

§. 1170.

Wenn ein Schriftsteller nach einem ihm von dem Verleger vorgelegten Plan die Bearbeitung eines Werkes übernimmt, so hat er nur auf die bedingene Belohnung Anspruch. Dem Verleger steht in der Folge das ganze freie Verlagsrecht zu.

§. 1171.

Diese Vorchriften sind auch auf Landkarten, topographische Zeichnungen und musikalische Compositionen anzuwenden. Die Beschränkungen des Nachdrucks sind in den politischen Gesetzen enthalten.

Inhaltsverzeichniß.

Einleitung.

Erste Uebersicht.

Sammlung der gesetzlichen Bestimmungen über

Vittertümliches Eigenthum.

	Seite
I. Bundesgesetzgebung	3
II. Kaiserthum Österreich	8
III. Königreich Preußen	14
IV. " Bayern	30
V. " Sachsen	35
VI. " Hannover	48
VII. " Württemberg	53
VIII. Großherzogthum Baden	60
IX. Kurfürstenthum Hessen	64
X. Großherzogthum Hessen	65
XI. Herzogthum Holstein	69
XII. Großherzogthum Luxemburg	73
XIII. Herzogthum Braunschweig	78
XIV. Großherzogthum Mecklenburg = Schwerin	83
XV. Herzogthum Nassau	84
XVI. Großherzogthum Sachsen = Weimar = Eisenach	88
XVII. Herzogthum Sachsen = Coburg = Gotha	99
XVIII. " Sachsen = Meiningen = Hildburghausen	103
XIX. " Sachsen = Altenburg	106
XX. Großherzogthum Meissenburg = Strelitz	109
XXI. " Oldenburg	110
XXII. Herzogthum Anhalt = Dessau	111
XXIII. " Anhalt = Bernburg	112
XXIV. " Anhalt = Köthen	113
XXV. Fürstenthum Schwarzburg = Sonderhausen	117
XXVI. " Schwarzburg = Rudolstadt	120
XXVII. " Hohenzollern = Hechingen	121
XXVIII. " Lichtenstein	—
XXIX. " Hohenzollern = Eigmaringen	122
XXX. " Waldeck = Einie	123
XXXI. " Reuß (-Greiz) alt. Einie	124
XXXII. Fürst. Reuß (-Gleiz) u. Löbenstein-Göbersdorf jüngerer Linie	125
XXXIII. Fürstenthum Schaumburg = Lippe	127
XXXIV. Fürstenthum Lippe	130
XXXV. Freie Stadt Lübeck	131
XXXVI. " Frankfurt	135
XXXVII. " Bremen	—
XXXVIII. " Hamburg	137
XXXIX. Landgrafschaft Hessen = Homburg	140

Zweite Uebersicht.
Sammlung der gesetzlichen Bestimmungen über
Preßrecht.

	Seite
I. Bundesgesetzgebung	145
II. Kaiserthum Österreich	159
III. Königreich Preußen	180
IV. " Sachsen	214
V. " Hannover	235
VI. " Württemberg	255
VII. " Großherzogthum Baden	261
VIII. Großherzogthum Hessen	265
IX. Fürstenthum Hessen	283
X. Großherzogthum Hessen	285
XI. Herzogthum Holstein	288
XII. Großherzogthum Luxemburg	297
XIII. Herzogthum Braunschweig	303
XIV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin	308
XV. Herzogthum Nassau	311
XVI. Großherzogthum Sachsen = Walmar	314
XVII. Herzogthum Sachsen = Coburg = Gotha	322
XVIII. " Sachsen = Meiningen	—
XIX. " Sachsen = Altenburg	323
XX. Großherzogthum Mecklenburg = Strelitz	325
XXI. " Oldenburg	326
XXII. Herzogthum Anhalt = Dessau	327
XXIII. " Anhalt = Bernburg	—
XXIV. " Anhalt = Cöthen	329
XXV. Fürstenthum Schwerin = Gondershausen	332
XXVI. " Mecklenburg = Maldec	333
XXVII. " Meißn (= Schleiz u. Löbenstein-Gersdorf) i. S. Linie	335
XXVIII. " Schaumburg = Lippe	336
XXIX. Freie Stadt Lübeck	339
XXX. " Frankfurt	341
XXXI. " Bremen	342
XXXII. " Hamburg	343
XXXIII. " Hamburg	—
XXXIV. Landgrafschaft Hessen = Homberg	346
Zusäße und Maßträge zu I. II. und III. Theilung	350
Zerichtungen	352

Geschichtliche Einleitung.

Die Gesetzgebung über das literarische Eigenthum in den deutschen Bundesstaaten steht in ihren wissenschaftlichen Grundlagen eben so auf dem Boden der neueren Forschung, wie sie ihrer geschichtlichen Entwicklung nach heinaher völlig der Zeit des deutschen Bundes angehört und nur wenig anfängliche Momente der ersteren aus einer früheren Zeit, der des deutschen Reichs, in sich aufgenommen hat. Sift sonach der wissenschaftliche Maßstab, wie der geschichtliche Aussgangspunkt für dieselbe unschwer zu finden, so erheischt dagegen das gegenseitige Verhältniß und die Wechselwirkung der Territorial- und der Bundesgesetzgebung hierbei eine desto ausführsamere Untersuchung.

Zur Zeit der Errichtung des deutschen Bundes herrschte in bei weitem den meisten zu demselben gehörigen Staaten noch rücksichtlich des Schutzes gegen Nachdruck — wo überhaupt ein solcher gewährt ward — das Privilegienystem. Nur Preußen war, schon in dem allgemeinen Landrechte, hiervon abgewichen, aber immer unter Gestattung von Preßsilien, indem es den Nachdruck gegen Verleger in denjenigen Staaten frei gab, welche ihrerseits den Nachdruck in Preußen verlegter Schriften gestatteten; und ein auf der Höhe seiner Zeit stehendes Strafgesetzbuch, das Bayerische vom Jahre 1813, erachtete den Nachdruck mit anderer, als der Firma des wahren Verlegers, nur für ein, nicht crimell, sondern polizeilich zu ahndendes Vergehen, während Österreich, lediglich den preßpolizeilichen Standpunkt festhaltend, den Druck oder Nachdruck eines von der Censur im Ganzen verworfenen Werkes verbot. Unter den übrigen deutschen Staaten macht eine rücksichtliche Ausnahme das Herzogthum Nassau, in welchem durch Edict vom $\frac{4}{5}$. Mai 1814 der Nachdruck deutscher, von einem deutschen Buchhändler verlegten Werke eines deutschen Schriftstellers bei des Lettern Rebzeiten untersagt war.

heitlichen Grundsatz wurden erst von Preußen und dann von der betreffenden Bundes-Kommission Anträge an die Bundesversammlung gebracht. Dieselben stimmten zu a) dahin überein,

dass alle Werke der Wissenschaft, sie mögen durch den Druck bereits vervielfältigt sein oder nicht, so wie alle Werke der Künste, welche ihrer Beschaffenheit nach, einer Vervielfältigung auf mechanischem Wege fähig sind, nicht ohne Einwilligung des Urhebers oder dessenigen, dem derselbe seine Eigenthumsrechte am Original ohne Vorbehalt der Befugniß zu dessen Vervielfältigung übertragen hat, auf mechanischem Wege vervielfältigt werden dürfen.

Zu b) aber traten beide Vorschläge nur in soweit überein, als sie anerkannten,

dass das oben bezeichnete ausschließliche Recht des Urhebers eines Werkes der Wissenschaft und Kunst, oder dessen, der das Eigenthum davon erworben hat, auf dessen Erben und Rechtsnachfolger übergehe; sie wichen aber darin von einander ab, dass Preußischer Seite bevorwortet wurde,

dieses Recht gesetzlich mindestens für einen Zeitraum von 15 Jahren, von dem Tode des Verfassers an gerechnet, zu schützen, während bei Werken, welche erst nach dem Tode ihres Urhebers erscheinen, die diesjährige Frist vom Tage der Veröffentlichung derselben an zu rechnen wäre,

dagegen von der Bundes-Kommission beantragt ward, diesen Schutz dem Werke, insfern der Urheber, Herausgeber oder Verleger darauf genannt ist, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren, vom Tage des Erscheinens des Werkes an gerechnet, zu gewähren. Dabei behalten sich die Bundesregierungen vor, auf Antrag des betreffenden Bundesstaats in einzelnen Fällen den Urhebern, Herausgebern und Verlegern von großen, mit bedeutenden Kosten aufwändige verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst, so wie zur Belohnung von Nationalverdiensten, den Schutz der Gesamtheit des Bundes gegen den Nachdruck auch auf einen längern Zeitraum als 10 Jahre durch Bundesbeschluss zu sichern.

Was zu c) die Folgen des Nachdrucks anlangte, so war in den meisten Gesetzgebungen die Strafe der Coniscation ausgesprochen, Preuß. L.-R. §. 1036. Th. 2 Tit. 20 §. 1296. §. 1297. Sächsische Res. grav. v. 22. Febr. 1661 u. 27. Febr. 1686. Hannoverische Verordn. v. 17. Sept. 1827. Württembergisches Generalscript v. 25. Februar 1815.

Kurhessische Verordnung v. 16. Mai 1829. §. 6.
Großh. Hessisches Gesetz v. 21. Oct. 1830. §. 11.

u. s. w.

mehrere neuere bestimmten auch noch die Entschädigungen, welche dem rechtmäßigen Verleger gewährt werden sollten, und festen außerdem eine Geldstrafe für den Nachdrucker fest.

Neben diesen dritten Punkt verbreitete sich weder der Preußische Antrag, noch der der Bundesstagscommission von 1835. Über auch die in Betreff der beiden ersten Punkte gestellten wurden nicht in dieser Weise und nicht sofort zum Beschlüsse erhoben, vielmehr liegt zwischen denselben und dem nächsten Bundesbeschlusse noch das sehr wichtige Moment des unterm 11. Juni 1837 vollzogenen Preußischen Gesetzes.

Zu dieses Gesetz waren zu a) specielle Bestimmungen darüber aufgenommen, daß Uebersetzungen bereits gedruckter Werke in der Regel, ferner das wörtliche Urführen einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes, so wie die Aufnahme einzelner Aufsätze u. s. w. in fränkische und literarhistorische Werke, ingleichen Sammlungen zum Schulgebrauch nicht als Nachdruck angesehen; daß es dagegen nicht erlaubt sei, Zeichnungen, Gemälde, Skulpturen und überhaupt bildliche Darstellungen nachzuholden und zu vervielfältigen, wenn dies auch in anderer Größe oder mit andern Abweichungen geschehe, es sei denn, daß diese Abweichung für so überwiegend anzusehen wäre, daß sie für ein eigenthümliches Kunstdenkmal gelten müßte. Zu b) war die Dauer des gesetzlichen Schutzes auf die Lebenszeit des Verfassers und bis auf 30 Jahre nach dem Tode desselben, mir bei pseudonym oder anonym erschienenen Schriften auf 15 Jahre nach der Herausgabe festgesetzt. Zu c) endlich war außer der Confiscation als strafrechtliche Folge eine Geldbuße, als civilrechtliche die vollständige Entschädigungspflicht des Beeinträchtigten bestimmt.

Auf der Grundlage dieses Gesetzes und noch vor der Publikation desselben brachte Preußen die Nachdrucksfrage von Neuem bei der Bundesversammlung in Unregung, erwirkte aber vor der Hand nur den Beschuß vom 9. Novbr. 1837 (s. unten §. 4.)

Zu demselben war zwar die Frage unter a. dadurch vorläufig beantwortet, daß man eine allgemeine, auch die Werke der Kunst mit begreifende Fassung für Bezeichnung der Gegenstände, denen der gesetzliche Schutz angedeihen sollte, gewählt hatte; dagegen erscheint zu b. die in Art. 2 und 3. gestellte Zeitfrist für diesen Schluß — 10 Jahre vom Tage des Erstheims an, ausnahmsweise auf 20 Jahre zu verlängern — dann noch sehr ungemügend, wenn man bedenkt, daß der Schluß gegen

Beeinträchtigung des literarischen Eigenthums schon durch Art. 18. der Bundesakte im Allgemeinen garantirt und in dem Beschlusse v. 5. November 1835 (s. oben S. XXII.) ausdrücklich ausgesprochen war. Durch die Ausnahme des Art. 3. kam man übrigens wieder auf das Privilegienthüm system zurück, von welchem abzulenken der Beschluss von 1835 intendirt hatte. Ueberhaupt aber ist es ein vom wissenschaftlichen Standpunkte aus durchaus zu verwerfender Gag, daß dem Schriftsteller bei seinen Lebzeiten der in Rüde stehende Schuß nur auf Zeit, nicht auf die Dauer seines Lebens zuerkannt werden solle. Der Autor, der durch seine geistige Tätigkeit erst den Gedanken im literarischen Produkt gegenständlich macht, ist eben deshalb auch, so lange er lebt, zur Weiterführung jenes Gedankens, und damit zur weiteren vervollkommenung dieses Werkes herufen; er wird aber hieran verhindert, wenn das Werk noch bei seinen Lebzeiten zum Gemeingut werden kann: denn er ist dann außer Stande, der weiteren Verbreitung dieses unvollkommenen Werkes Einhalt zu thun und an dessen Stelle ein vollkommenes auszugehen zu lassen. Endlich steht diese Beschränkung des schriftstellerischen Eigenthums mit der Vnerkennung des letzteren als eines auf die Erben übergehenden in Art. 2. in Wider spruch: Denn der Character dieses Eigenthums bringt es mit sich, daß, wenn es einmal als solches und als übertragbar bezeichnet wird, es am wenigsten einer Beiträgung in der Zeit unterliegen kann, so lange es in den Händen des ersten Urhebers, des zur Übertragung Berechtigten ist. Bei diesem Widerspruche, theils zwischen den einzelnen Bestimmungen dieses Bundesbeschlusses unter sich, theils zwischen diesen und früheren Beschlüssen, theils endlich zwischen denselben und den Unforderungen der Wissenschaft kann man nur glauben, daß die in Gesetzesgebungssarbeiten einer früheren Periode, d. B. in den Uniformierungen zum kaiserlichen Straf gesetzbuche aufgestellte Unsicht, wonach der hier zu verleihende Schuß nach Analogie eines Erfindungs-patentes zu beurtheilen wäre, hier noch eingewirkt und jene Uniformierungen von dem bereits früher eingeschlagenen richtigen Wege herbeigeführt habe. Dazu kam, wie es scheint, die Erwägung, daß der Bundesbeschluss nur ein Minimum des Schutzes zu gewähren habe, während es den Bundesgesetzgebungen überlassen bleibe, darüber hinaus zu gehen. — Zu c) die Folgen anlangend, so war Confiscation und Entstädigungspflicht im Allgemeinen an das Nachdrucksverbot gefnüpft, und die Bestimmung besonderer Strafen den Landesgesetzen anheim gegeben, nächstdem noch der Debit von Nachdruck gleich diesem verboten.

Es erhellt, in wieweit durch die Bestimmungen dieses Beschlusses die oben als Hauptpunkte bezeichneten Fälle wirklich festgestellt wurden

oder nicht. Die Gegenstände des Nachdrucksverbots waren allgemein, aber so bezeichnet, daß weniger eine Erweiterung, als eine Beschränkung den einzelnen Landesgesetzgebungen anheim fiel, wie denn dies auch zumeist seitdem geschah. Die Dauer der Schußfrist aber war nur in sehr ungünstiger Weise, und die Folgen des Nachdrucks waren nur allgemein bezeichnet, so daß auch hier ein Unsnüppen spezieller Vorschriften noch wünschenswerth erscheinen konnte. Zumindestin aber muß dieser Beschluß als ein Fortschritt der Bundesgesetzgebung angesehen werden, da er hinsichtlich des ersten Punktes durchgreifend, hinsichtlich des dritten wenigstens annähernd die nöthigen Garantien feststellte, und was den zweiten anlangt, in einem Umhange selbst das Bedürfniß einer Erweiterung des dormalen Gegebenen zugleich mit diesem selbst ausprach. Es enthielt dieser Umhang die Erklärung, daß eine große Mehrheit der Bundesregierungen sich für eine ausgedehntere Schußfrist erklärte habe und deshalb eine Revision dieses Beschlusses mit Eintritt d. S. 1842 erfolgen werde.

Wie nach dem Bundesbeschluß von 1835 die Preußische Gesetzgebung, so war es nach dem von 1837 die mehrerer anderer deutscher Staaten, welche die weitere Fortbildung dieser Seite des Rechts zunächst im Wege der Territoriallegislatur bewirkte und das mit zugleich den Impuls zu einer Erweiterung der Bundesgesetzgebung gab. Zwar fällt die Publication des Preußischen Gesetzes erst in die Zeit nach dem letzterwähnten Bundesbeschluß; allein eben sowohl seine Entstehung (wie auch das Datum der Vollziehung bestweift) als auch sein Haupteinfluß auf die Bundesgesetzgebung fällt in die frühere Periode, und das maßgebende Moment der jügenden war unstreitig das Nebergehen der Hauptsätze der Preußischen Gesetzgebung in die mehrerer anderer Staaten. Sachsen-Weimar erließ 1839, Braunschweig 1842 ein Gesetz, welches sich bei nahe wörtlich dem Preußischen von 1837 anschloß; das Bairische von 1840 ist dem letzteren vielfach nachgebildet, und das 1843 verathene, im Februar 1844 publizierte Sachsenische Gesetz nähert sich dem Preußischen in den meisten Hauptpunkten. Es ist kaum zu bezweifeln, daß diese Vorgänge auf die Revision der Bundesstaatsgesetzgebung von wesentlichem Einfluß waren, als deren Resultat der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 (s. unten S. 7) erscheint. Für die nähere Betrachtung des letzteren können auch hier wieder die oben hervorgehobenen drei Fragen als Hauptpunkte dienen.

Die erste derselben — welche Gegenstände als dem Nachdrucksverbot unterliegend zu bezeichnen seien? — war bisher nur in der Weise aufgefaßt worden: ob eine allgemeine oder eine specielle Bezeichnung dieser

für Gegenstände erfolgen sollte? Man darf annehmen, daß der Bundesbeschluß von 1837, indem er sich für das ertere entschied, diese Frage zum vollen Abschluß brachte und durch diesen Abschluß zugleich das Eingangs gedachte Verhältniß der Bundes- zur Territorialgesetzgebung ganz entsprechend im Kluge behielt. Die Specialisierung, ebenso wie die Ausstellung von Ausnahmen dieses generellen Nachdrucksverbots mußte den einzelnen Landesgesetzen vorbehalten bleiben, wenn diesen überhaupt eine selbstständige Betheiligung an der Feststellung der fraglichen Rechtsverhältnisse zufallen sollte. Über ein neuer Gesichtspunkt war inmittelst und zum Theil in Folge eben dieser Landesgesetze aufgestellt worden. Man hatte erkannt, daß diese nicht im Stande seien, jenes Detail so zu normiren, daß hier nicht in einzelnen Fällen, mehr oder weniger ein Gründen Platz ergreifen müßte, welches wiederum über den Beruf des Richters hinaus zu gehen hätte; und man hatte dies Gründen besonders, als Bereine constituirten Sachverständigen zugewiesen. Hiermit stellte sich aus dem Speciellen wieder etwas Generelles heraus, aber nicht für die gesetzliche Normirung des Rechts, sondern des Beses zu dem Rechte. Es wäre von diesem inmittelst gewonnenen Standpunkte aus ein Rückschritt gewesen, sich von Neuem um eine speziellere Bezeichnung der Gegenstände des Nachdrucksverbots im Wege der Bundesgesetzgebung zu bemühen; es war aber ein entschiedener Fortschritt, daß diese letztere jene von Sachverständigen einguholende Gutachten in den Bundesbeschluß von 1845 aufnahm, wie diese in Art. 7 desselben geschehen ist.

Die zweite, in gewissen Beträchten wichtigste Frage — über die Dauer des zu gewährnden Schutzes — ward gleichfalls von einem anderen Standpunkte aus, als bei dem Bundesbeschluß von 1837, erwogen und beantwortet. Hatte man damals — und es war dieß, wie wir oben sahen, die annäherndste Erfärbung der geringen Schußfrist, welche durch jenen Beschluß festgestellt ward — an dem Sache festhalten zu müssen geglaubt, daß der Bund nur ein Minimum einer solchen Frist bestimmen sollte, so war für die siekige Erweiterung der letzten unzweifelhaft die Rücksicht auf die Gelehrigkeit der beschäftigten Gesetzgebung in den deutschen Bundesstaaten, wie sie ja auch schon in Art. 18. der Bundesakte als Aufgabe gestellt war, maßgebend. Preußen, Bayern, Sachsen, Sachsen-Weimar und Braunschweig, nicht minder Österreich in seinem Vertrage mit Cardinien (f. unt. §. 9.) hatten die Gränze dieses Schutzes auf 30 Jahre nach dem Tode des Verfassers hinausgerückt; der Bundesbeschluß von 1845 zog dieselbe Gränze, und verließ der Bundesgesetzgebung damit nicht bloß eine werthvolle Gleichförmigkeit, sondern gab ihr auch die noch werth-

vollere Consequenz des Systems wieder, von der der Beschuß von 1837 durch die im Art. 3. nachgelassene Gewährung längerer Schutzfristen für einzelne Fälle abgewichen war. Diese, wenn auch exceptionelle Anwendung des Privilegiensystems fällt mit der Abrogation des gedachten Art. 3. von selbst weg, die eine nothwendige Folge jener Erweiterung der Schutzfrist bis auf 30 Jahre war. — Hieran knüpfte sich jedoch eine weitere Frage: über die Abgründung und Erstredung dieser Frist bei Werken pseudonymer und anonymer Verfasser, bei posthumen Werken, bei Werken moralischer Personen. Hinsichtlich des Anfangspunktes sollte kein Zweifel sein, daß der selbe vom Erscheinen des Werkes an zu berechnen sei; aber der Endpunkt war zweifelhaft, wenigstens was die pseudonymen und anonymen Schriften anlangte. Während Deistrich in jenem angeführten Vertrage hier das Recht der ungenannten Verfasser auf Herausgeber und Verleger überträgt, Baiern, Braunschweig und Sachsen aber dieselbe 30jährige Dauer vom Erscheinen an anerkennen, beschränken Preußen und Sachsen-Weimar in diesem Falle den Schutz nur auf 15 Jahre. Es mag dahin gestellt bleiben, inwieweit vielleicht zu rechtfertigende Bedenken wegen der Unnymität und Pfendomymität zu dieser Beschränkung Veranlassung gegeben haben; der Ausblick auf Erfolg dieser Beschränkung steht aber jedenfalls die Erwägung gegenüber, daß in demselben Grade, in welchem das Interesse ungenannter Verfasser an dem materiellen Ertrage ihrer Schriften geringer, das Interesse an der geistigen Wirkung derselben aber größer zu sein pflegt, in demselben auch das frühere Nehergehen des ausgeschließlichen Eigenthums in ein Gemeingut nur dazu beitragen kann, jener geistigen Wirkung durch größere Verbreitung zu Hülfe zu kommen. Es kann daher nur als eine sehr richtige Consequenz angesehen werden, was der Bundesbeschluß in Art. 2. hierüber festsetzte. Und so erscheint auch diese zweite Frage, mindestens was die Werke der Literatur anlangt, hierdurch zum genügenden Abschluß in der Bundesgesetzgebung gebracht.

Bei der dritten — der über die civil- und strafrechtlichen Folgen des Nachdrucks — war der Beschuß von 1837 noch mehrfacher Ergänzung fähig. Er stellte bloß den Anspruch des Beeinträchtigten auf volle Entschädigung, und die Coniscation fest, bestimmt aber hinsichtlich der ersten weder ein Maß, noch bezeichnete er die Person des zur Entschädigung Verpflichteten. Diese Bezeichnung war in den erwähnten neueren Gesetzegebungen übereinstimmend dahin gegeben, daß sowohl der Nachdrucker als der mit Nachdruck wissenschaftlich Handel treibende zum Schadenerlaß verpflichtet sei; als Maßstab der Entschädigung war eben so übereinstimmend der Verkaufspreis einer richterlich bestimmenden Anzahl von Exemplaren, im Maximum von 1000, dasen